

Vorgaben durch den Bundesgesetzgeber:

§ 136c Abs. 3 SGB V: Vorgaben für Sicherstellungszuschläge durch G-BA

- Voraussetzungen: 1. Erreichbarkeit, 2. geringer Versorgungsbedarf, 3. Notwendige Vorhaltungen für Versorgung
- planungsrelevante Qualitätsindikatoren sind einzuhalten
- Prüfung der Einhaltung der Vorgaben durch die zuständige Landesbehörde

§ 9 Abs. 1a Nr. 6 KHEntgG: Vereinbarung der Liste der Krankenhäuser auf Grundlage der Vorgaben zu § 136c Abs. 3 Satz 2 SGB V

§ 17b Abs. 1a Nr. 6 KHG: Entgeltregelung für die bundeseinheitlichen Zuschläge (DRG-Entgeltsystem)

§ 5 Abs. 2a KHEntgG: Vereinbarung und Abrechnung von Zuschlägen für basisversorgungsrelevante Krankenhäuser der Liste nach § 9 Abs.1a Nr. 6 KHEntgG

§ 5 Abs. 2 KHEntgG: Vereinbarung und Abrechnung von Zuschlägen für Sicherstellung (unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 3 Nr. 6 KHEntgG)

- Satz 2: Ermächtigung der Länder durch Rechtsverordnung ergänzende oder abweichende Vorgaben zu erlassen

G-BA legt fest:

Sicherstellungszuschläge-Regelungen

- Festlegung der bundeseinheitlichen Voraussetzungen gemäß § 136c Abs. 3 SGB V
- Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen durch die zuständigen Landesbehörden
- Zuschlag nur bei wirtschaftlichem Defizit

Liste der Krankenhäuser auf Grundlage der Vorgaben des G-BA

- GKV-Spitzenverband und PKV gemeinsam vereinbaren mit DKG (Vertragsparteien auf Bundesebene) die Liste der zuschlagsberechtigten Krankenhäuser
- Pauschaler Zuschlag für bedarfsnotwendige Krankenhäuser im ländlichen Raum zwischen 400.000 und 800.000 Euro
- Voraussetzung: Erfüllung der Vorgaben der Sicherstellungszuschläge-Regelungen ohne Defizitnachweis

Finanzierungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2a KHEntgG:

- Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG vereinbaren auf Ortsebene die Zuschläge
- Finanzierung geknüpft an die Erfüllung der Voraussetzungen

Finanzierungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 KHEntgG:

- Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG vereinbaren auf Ortsebene die Zuschläge
- Finanzierung geknüpft an die Erfüllung der Voraussetzungen